

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Backnang, Kaufland-Areal, Sulzbacher Straße 201 (Bebauungsplan Strümpfelbach - Seewiesen)



März 2017

im Auftrag von:

Landschaftsplanung.Langenholt
Dipl.-Biol. Franziska Langenholt
Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Planung für einen Neubau des Kaufland-Verbrauchermarktes an der Sulzbacher Straße im Norden von Backnang (Rems-Murr-Kreis) sind der Abriss des bestehenden Gebäudes und die Rodung der Gehölze im Bereich des Parkplatzes vorgesehen.

Mit diesen Planungen sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Potenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung auszuschließen, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Relevanzprüfung) vor allem für gebäudebesiedelnde Tierarten festgelegt. Außerdem waren das Gelände mit den Bäume und Gehölzen auf das Habitatpotenzial sowie auf vorhandene Niststätten für geschützte Vogelarten und Quartiere für Fledermäuse hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Potenzialanalyse war festzustellen, ob durch die vorgesehenen Eingriffe und die Umsetzung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte und wie diese ggf. zu vermeiden sind bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Zu diesem Zweck wurde am 30. 11. 2016 ein Ortstermin durchgeführt, um das betroffene Areal auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen. Das Gutachten diente zur Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Gewerbegebiets Sulzbacher Straße im nördlichen Ortsteil von Backnang (Rems-Murr-Kreis) und umfasst das Kaufland-Areal mit einer Fläche von etwa 2,4 ha Größe und dem seit 1977 bestehenden Verbrauchermarkt.

Das Areal wird durch die Sulzbacher Straße im Osten, die Gaildorfer Straße im Süden und die Öhringer Straße im Westen begrenzt, während nordwestlich, durch einen Grünstreifen getrennt, die B 14 verläuft.

Die Erschließung des Areals erfolgt über die Sulzbacher Straße und über die Öhringer Straße.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt und bebaut. Lediglich im Bereich des Parkplatzes und entlang der Sulzbacher Straße bestehen 10 mittelalte Kiefern und eine Eiche, während die Parkierungsflächen durch Abstandsgrün-Streifen aus Feuerdorn, Liguster und Cotoneaster markiert sind. Am Rand des südlich angrenzenden Grundstücks besteht ein schmaler Gehölzsaum aus Kiefern, Hainbuchen und anderen Gehölzen.

Der Geltungsbereich (Sulzbacher Straße 201) mit den Flurstücken 807/14 und 807/13 wird durch den Bebauungsplan „Strümpfelbach - Seewiesen“ erfasst. Im Rahmen der Neufestsetzung ist vorgesehen, den Neubau in ähnlicher Größe wie bisher mit Parkplätzen im Erdgeschoss und Einkaufen im Obergeschoss zu errichten. Die Planung sieht zukünftig neben verschiedenen Grünflächen auch eine Dachbegrünung vor.

Auch das bestehende Parkdeck an der nördlichen Grundstückseite soll abgerissen und diese Fläche zukünftig für Gewerbeansiedlungen genutzt werden.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind in diesem besiedelten Bereich nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Ortsbesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich des bestehenden Kaufland-Areals an der Sulzbacher Straße in Backnang erfolgte am 30. 11. 2016.

Dabei wurde das Gebäude von innen, vor allem aber im Bereich die Fassaden von allen Seiten her sowie das Grundstück bzw. der große Parkplatz mit den Bäumen und Gehölzen auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten oder auf eine potenzielle Bedeutung hin untergesucht.



Die äußeren Fassaden des Gebäudes weisen z.T. Unterschlupfmöglichkeiten auf, die geeignet sind, um von besonders geschützten gebäudebrütenden Vogelarten als Niststätten oder von streng geschützten Fledermausarten als Quartiere genutzt werden zu können.

Potenzielle und meist vorübergehend genutzte Einzel-, Übergangs- oder Zwischenquartiere insbesondere für die im Siedlungsbereich häufige kleine Zwergfledermaus können sich vor allem im Bereich der Attika der Flachdächer bzw. an den z.T. überstehenden Dachaufbauten und unter der Verschalung, in Lüftungsschlitzen, in versteckten Höhlungen an

den Fassaden oder anderen bautechnisch oder konstruktiv bedingten Öffnungen befinden. Auszuschließen sind dagegen Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben), und auch eine Nutzung als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich, da die Fassaden nicht ausreichend genug wind- und frostgeschützt sind.

Konkrete Hinweise oder Spuren auf Vorkommen von Fledermäusen konnten jedoch nicht festgestellt werden.

An Gebäudebrütern wurde der Haussperling an der nordöstlichen Seite des Gebäudes - im Bereich des Zugangs und der Anlieferung - festgestellt und ist hier mit einem Vorkommen in einer mittleren Populationsgröße anzunehmen. Auch die Straßentaube (nicht besonders geschützt) wurde beobachtet.

Von einem vereinzelt Vorkommen weiterer besonders geschützter Vogelarten an Gebäuden wie Hausrotschwanz oder auch von anderen ubiquitären Vogelarten - Kohl- und Blaumeise - ist auszugehen.

Ein Vorkommen von streng geschützten Greifvogelarten, wie Turmfalke (Art der Vorwarnliste) und Wanderfalke (Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie), ist dagegen auszuschließen, da diese Arten meist in größerer Höhe an Gebäuden brüten. Darüber hinaus ist ein Vorkommen anderer streng geschützter Vogelarten ebenso auszuschließen wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

An den wenigen vorhandenen Gehölzen, vor allem Kiefern im Bereich der Parkplätze, ist von einem vereinzelt Vorkommen frei- bzw. gebüschbrütender Vogelarten (Zweigbrüter) der im Siedlungsraum allgemein verbreiteten und z.T. häufigen Arten auszugehen. Höhlenbrütende Vogelarten ebenso wie Fledermäuse können an den Bäumen, die keine Baumhöhlen aufweisen, ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneter Zauneidechse ist wegen fehlender Habitatstrukturen und der isolierten Situation des Plangebiets in der Umgebung von unüberwindlichen großen Straßen, dichter Bebauung und weitgehender Versiegelung auszuschließen.

Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass besonders oder streng geschützte altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer) vorkommen, da geeignete Habitatbäume (Altbaumbestand mit Morsch- und Totholz) nicht vorhanden sind.

Auch ein Vorkommen anderer Insektengruppen, etwa das von wärmeliebenden und wertanzeigenden besonders geschützten Schmetterlingsarten, von Wildbienen, Libellen, Heuschrecken o.a. ist wegen der innerstädtischen Lage und aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen bzw. an geeigneten Futterpflanzen oder Habitatstrukturen auszuschließen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, etwa für Haselmaus, für Amphibien- oder andere Reptilienarten, kann ein Vorkommen ebenfalls generell ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die Eingriffe eintreten können. Diese sind zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch den Abriss der Gebäude und die Rodung des Baumbestands ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sind der Abriss der Gebäude sowie die Rodung von Bäumen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und Fledermausarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden. Winterquartiere von Fledermäusen sind dagegen auszuschließen, auch ein Vorkommen anderer geschützter Tierarten im Winterhalbjahr ist sehr unwahrscheinlich.

Der Verlust von Niststätten für den Haussperling (Art der Vorwarnliste), der mit einer mittelgroßen Population im nordöstlichen Bereich des Gebäudes vorkommt, ist durch den Einbau von sieben Sperlingshäusern (z.B. Dreifachnistkästen der Fa. Schwegler) am Neubau des Verbrauchermarktes auszugleichen. Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Abriss des Gebäudes (Verlust der Niststätten) und Neubau (zur Verfügung stehende Kunstnester) von einem Jahr führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion und des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population des Haussperlings.

Bei den ansonsten vermutlich vereinzelt an dem Gebäude vorkommenden Arten - etwa Hausrotschwanz und Meisenarten oder die verbreitete Zwergfledermaus - handelt es sich um häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten am Gebäudebestand in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die

ökologische Funktion durch den Verlust einzelner Niststätten und Quartiere an dem abzureißenden Gebäude beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG).

Sollten Abriss und Rodung in einem abweichenden Zeitraum erfolgen, müssen das Gebäude und die Bäume kurz vor Beginn der Eingriffe auf das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände überprüft werden.

Bis auf die zeitliche Beschränkung der Abriss- und der Rodungsarbeiten zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG und den Ausgleichsmaßnahmen für die Verluste von Niststätten des Haussperlings besteht ansonsten keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da nach der vorliegenden Relevanzuntersuchung nicht von einem Vorkommen anderer artenschutzrelevanter Tierarten auszugehen ist.

Anhang:

Photographische Eindrücke vom Gebiet

